

Hausordnung

GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen der Regattabahn Duisburg.

AUFENTHALT

Auf den Versammlungsstätten und Anlagen der Regattabahn Duisburg dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Nach Durchschreiten eines Eingangsterminals sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Versammlungsstätte aufzubewahren. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwerfen sich die Zuschauenden der Hausordnung. Die Zuschauenden haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

Kentlich gemachte Absperrungen sind zu beachten. Akteuren/-innen, Funktionären/-innen, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeiter/-innen der Veranstaltungsstätte ist der Zutritt nur mit den dafür berechtigten Ausweisen gestattet. Diese sind auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Zuschauenden verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, sind zur Abwehr von Gefahren von der Benutzerberechtigung ausgeschlossen.

EINGANGSKONTROLLE

Alle Personen sind beim Betreten des Geländes der Regattabahn Duisburg verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst eine Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätte zu hindern. Ein Anspruch der Zurückgewiesenen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, beim Eintritt der Veranstaltungsstätte durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse (Taschen, Rucksäcke usw.) oder Kleidungsstücke verbotene Gegenstände festzustellen und abzunehmen.

VERHALTEN

Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.

Alle Personen haben den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungs- sowie des Rettungsdienstes und des Regattasprechers Folge zu leisten. Sämtliche Verkehrswege (Notausgänge, Fluchttore, Treppenabgänge, etc.) sind unbedingt freizuhalten.

VERBOTE

Allen Besucher/-innen der Veranstaltungsstätte ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen jeder Art, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,5 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere; Ausnahmeregelungen können für Blindenhunde getroffen werden. Diensthunde der Einsatzkräfte sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen;
- l) Laser-Pointer;
- m) große Taschen und Rucksäcke;

- n) Fotokameras/-apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

Stöcke bzw. Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

Verboten ist weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher/-innen zugelassen sind (z. B. die Wasserfläche, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen oder Flüssigkeiten aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis Eintrittskarten zu verkaufen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Veranstaltungsstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- i) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.
- j) Das Stehen auf Schalensitzen ist verboten.

In den Umkleidetrakten ist die Verwendung und Verwahrung von leicht brennbaren Gegenständen und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten. Weitere Rauchverbotszonen können vom Veranstalter festgelegt werden und sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.

Personen, die Gegenstände auf die Wasserfläche oder in die Zuschauerränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Hausfriedensbruchs angezeigt und werden ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Veranstaltungsstätte verwiesen.

VERKAUF UND WERBUNG

Der Verkauf von Waren aller Art (Fanmaterial, Gastronomie,...) ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften und nur nach Bewilligung des Veranstalters gestattet.

Werbe- und Propagandamaßnahmen jeder Art sind nicht gestattet. Die Verteilung von Printmedien und sonstigen Werbeträgern, in und auf der Veranstaltungsstätte sowie auf dem unmittelbaren Gelände der Versammlungsstätte ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften und nur nach Bewilligung des Veranstalters gestattet.

Personen, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Drogen stehen, können vom Kontroll- und Ordnungsdienst am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

Alle Personen willigen ohne Vergütung durch den Veranstalter darin ein, dass der Veranstalter berechtigt ist, im Rahmen der Veranstaltung Bildaufnahmen, die über die Widergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehen, zu erstellen, zu vervielfältigen, zu senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen. Diese Einwilligung erfolgt zeitlich und räumlich unbeschränkt.

HAFTUNG

Das Betreten und Benutzen der Versammlungsstätte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Veranstaltungsmitarbeiter/-innen verursacht werden. Für Personen- oder Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

ZUWIDERHANDLUNGEN

Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Versammlungsstätte verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen. Besteht ferner der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Die o. g. Maßnahmen schließen Ansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen den Veranstalter aus.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung nichtig, unwirksam oder anfechtbar sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der Zweck der Regelung in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.

Stand: August 2023